Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.



(Nr. 9410.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

Abschnitt I.

Die Gemeinden können auch zu dem Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit sie an denselben ein hervorragendes Interesse haben.

Hierüber, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Bezirksausschuß.

Abschnitt II.

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und soweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Wege-, Pflaster- und Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.



Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1890.

§. 2.

Der Staat, der Bezirksverband und die Kreise sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Abschnitt III.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

---

(Nr. 9411.) Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken. Vom 15. Juli 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. März 1850 und des Gesetzes vom 25. März 1889, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, hierdurch, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und

Umfange ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 2.

Die schulden- und lastenfreie Abschreibung des unentgeltlich abgetretenen Trennstücks vom Grundbuchblatte des Hauptgutes kann erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§. 3.

Die Unschädlichkeitsatteste, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, und solche, welche auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) bezüglich der im §. 1 Nr. 3 daselbst bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§. 4.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten desselben stattgefundenen unentgeltlichen Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Olden, den 15. Juli 1890.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Mai 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Stendal im Betrage von 230 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25 S. 221, ausgegeben den 21. Juni 1890;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Mai 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Münden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 27 S. 261, ausgegeben den 4. Juli 1890;

3) das unterm 2. Juni 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Schönrohr im Danziger Deichverbande, Landkreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1890;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Juni 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Teltow im Betrage von 2 830 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 28 S. 261, ausgegeben den 11. Juli 1890;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Juni 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Pinneberg im Betrage von 530 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 35 S. 275, ausgegeben den 12. Juli 1890.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.